

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Weitenhagen

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBL. M-V Nr. 5 S. 249) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO) vom 27.11.1991, geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 28.12.1995 (GVOBL. M-V 1996 S. 58) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Weitenhagen in ihrer Satzung am 15.09.97 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Stundung, Niederschlagung und Erlass aller Ansprüche der Gemeinde Weitenhagen soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.

(2) Niederschlagung ist der zeitweilige Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

(3) Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde Weitenhagen können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, vorübergehend in ernsthaften

Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Ansprüche sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % p.a. zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles, herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 DM belaufen würde.

(4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden bzw. über Zinssenkung kann befunden werden

- | | |
|---|--------------|
| a. von dem Leiter der Kämmerei | |
| bis zur Höhe von | 2.500,00 DM |
| b. vom Amtsleiter bis zur Höhe von | 5.000,00 DM |
| c. von dem Bürgermeister bei Beiträgen bis zu | 30.000,00 DM |
| d. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 30.000,00 DM |

§ 4

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde Weitenhagen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- a. von dem Leiter der Kämmerei
bis zur Höhe von 2.500,00 DM
- b. von dem Bürgermeister bei Beträgen bis zu 5.000,00 DM
- c. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 5.000,00 DM

(4)

Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung
6. Zeitpunkt der Verjährung

§ 5

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde Weitenhagen können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- a. von dem Leiter der Kämmerei
bis zur Höhe von 500,00 DM
- b. vom Amtsleiter bei Beträgen bis zu 1.000,00 DM
- c. von dem Bürgermeister bei Beträgen bis zu 2.500,00 DM
- d. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 2.500,00 DM

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Weitenhagen soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weitenhagen, den 15.09.97

Gez. U. Siegle
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck